



Wasserversorgungsreglement mit Gebührentarif

der

Einwohnergemeinde

Niederbipp
(1.12.121)

1.1.2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglements
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Kataster
Artikel 4	Erschliessung
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe, Menge und Qualität
Artikel 8	Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe Ableitungsverbot
Artikel 10	Verwendung des Wassers
Artikel 11	Bewilligungspflicht
Artikel 12	Haftung
Artikel 13	Handänderung
Artikel 14	Ende des Wasserbezugs / Nullverbrauch

II. Wasserverteilung

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen, Abtretung
Artikel 18	Planung und Erstellung, Technische Vorschriften
Artikel 19	Leitung im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen
Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort, Grösse
Artikel 25	Revision, Haftung, Störungen
Artikel 26	Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Eigentum, Kostentragung
Artikel 27	Mängel / Haftung
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht, Baukontrolle
Artikel 29	Installationsbewilligung
Artikel 30	Bewilligung Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen
Artikel 32	Brunnenanlagen

III. Finanzielles

Artikel 33	Finanzierung der Anlagen
Artikel 34	Einmalige Gebühr a) Anschlussgebühr

Artikel 35	b) Löschgebühr
Artikel 36	c) Gemeinsame Bestimmungen
Artikel 37	Jährliche Gebühren Grundgebühr Verbrauchsgebühr Gebührenanteile zu Kostendeckung
Artikel 38	Rechnungstellung
Artikel 39	Fälligkeiten a) Anschlussgebühr b) Löschgebühr c) Jährliche Gebühren
Artikel 40	Einforderungen der Gebühren Verzugszins
Artikel 41	Verjährung
Artikel 42	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 43	Grundpfandrecht

IV. Tarife

Artikel 44	Einmalige und wiederkehrende Gebühren
------------	---------------------------------------

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 45	Widerhandlungen
Artikel 46	Rechtspflege
Artikel 47	Übergangsbestimmung
Artikel 48	Inkrafttreten Anpassung

Anhang Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Gemessene Wasserabgaben ab Hydranten
Artikel 6	Brunnenwasser

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7	Zuständigkeiten
Artikel 8	Landesindex
Artikel 9	Inkrafttreten

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss
Installationsanzeige
Bewilligung für einen Wasseranschluss
Fertigstellungsmeldung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in diesem Reglement und dem Gebührenreglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

²Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen ^{Hydrantenlöscheschutz}.

³Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴Sie kann Aufgaben anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Organisationen übertragen. Diese sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Wasserversorgung gleichgestellt.

Artikel 2

Geltungsbereich des Reglements

¹Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Gemeindeversorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

²Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 3

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Kataster

¹Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

²Der Perimeter der GWP umfasst mindestens das Versorgungsgebiet im Gemeindegebiet.

³Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

⁴Regionale Wasserversorgungen stimmen ihre Planung auf jene der Gemeinde ab und umgekehrt.

⁵Die Wasserversorgung erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Wasserversorgungsanlagen einen Leitungskataster und führt diesen nach.

Artikel 4

Erschliessung

¹Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

²Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung;
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 5

Schutzzonen

¹Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

²Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 6

Pflicht zum Wasserbezug

¹Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

²Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe, Menge und Qualität	Artikel 7
	<p>¹Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p>
	<p>²Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.</p>
	<p>³Sie ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p>
	<p>⁴Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>
Betriebsdruck	Artikel 8
	<p>¹Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Bauten und Anlagen bedient werden kann;b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.
Einschränkung der Wasserabgabe	Artikel 9
	<p>¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei Wasserknappheitb) bei Unterhalts- und Reparaturarbeitenc) bei Betriebsstörungend) in Notlagen und im Brandfall.

²Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden dem Wasserbezüger rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Wasserbezüger die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt dieser die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁴Die Sicherung gegen Störungen und Schäden bei der Haus-technikanlage oder an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Wasserbezüger.

Ableitungsverbot

⁵Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

¹Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

²Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Artikel 11

Bewilligungspflicht

¹Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- die Einrichtung von Löschposten, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlageanlagen;
- die Vergrösserung des umbauten Raumes;
- vorübergehende Wasserbezüge und Entnahmen aus Hydranten;
- die Einrichtung von Regenwassernutzungsanlagen.

²Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 12

Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln oder durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 13

Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 14

Ende des Wasserbezugs / Nullverbrauch

¹Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

²Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

⁴Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Abs. 5.

⁵Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

II. WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 15

Der Wasserverteilung dienen:

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen.
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 16

¹Die öffentlichen Anlagen umfassen Sonderbauwerke, Transport- und Verteilleitungen, Absperrschieber, Wasserzähler und dem Hydrantenlöschschutz dienenden Anlagen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

²Im Zweifelsfalle gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen, Abtretung

Artikel 17

¹Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Anschlusspunkt an der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Schiebers.

²Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

⁵Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 18

Planung und Erstellung,
Technische Vorschriften

¹Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

²Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen und dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

³Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

⁴Alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Artikel 19

Leitungen im
Strassengebiet

¹Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgediehlten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

²Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 20

Sicherung öffentlicher Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

²Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Exekutive der Wasserversorgung.

³Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 21

Schutz der öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹Die öffentlichen Leitungen sowie die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

²Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen anderen Abstand vorschreiben.

³Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, sind Grundeigentümer verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken gemäss Artikel 136 BauG entschädigungslos zu dulden.

²Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

³Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Zugänglichkeit der Hydranten. Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft der Hydranten.

⁵Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven und/oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

⁶Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zu Verfügung.

⁷Die Löschreserven der Reservoirs und anderer Anlagen sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

3. Wasserzähler

Artikel 23

Einbau, Kostentragung

¹Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

²In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien etc.), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

³In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger in der Regel ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

⁵Die Wasserzähler werden mit Wasserzählerbügel eingebaut und müssen bei der Wasserversorgung bezogen werden. Die Kosten für den Wasserzählerbügel und die bauseitige Montage trägt der Wasserbezüger.

Artikel 24

Standort, Grösse

¹Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers und des Wasserzählerbügels unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

²Der Wasserzähler ist direkt bei der Hauseinführung an einem für die Wasserversorgung jederzeit zugänglichen, temperaturkonstanten, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort vorzusehen. Der Zugang zum Wasserzähler für die Ableseung oder den periodischen Austausch muss stets leicht möglich sein.

³Die Grösse des Wasserzählers wird aufgrund der Installationsanzeige (Angabe BW) durch die Wasserversorgung bestimmt.

Artikel 25

Revision, Haftung, Störungen

¹Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

²Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

³Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers bei eigenem verschulden.

⁴Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Wird keine fehlerhafte Zählerangabe festgestellt, trägt der Wasserbezüger sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung. Als Fehlerhaft gilt Artikel 25 Abs. 5.

⁵Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁶Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 26

Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Eigentum, Kostentragung

¹Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

²Nach dem Wasserzähler ist ein Rückschlagventil einzubauen. Damit wird bei der Wasserabstellung im Netz ein vollständiges Entleeren der Hausleitungen vermieden und gleichzeitig die Verschmutzungen in den Armaturen deutlich reduziert.

³Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 27

Mängel / Haftung

¹Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

²Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 28

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht, Baukontrolle

¹Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

²Die Organe der Wasserversorgung kontrollieren während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Anschlussbewilligung verbundenen Auflagen. Sie kontrollieren insbesondere, ob eine Druckprüfung der Hausanschlussleitungen durchgeführt wurde. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Wasserbezüger ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 29

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Artikel 31

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung erstellt der Wasserbezüger auf seine Kosten einen Absperrschieber. Dieser geht in das Eigentum der Wasserversorgung über. Der Absperrschieber darf nur durch die Wasserversorgung bedient werden. Die Wasserversorgung ist für den Unterhalt und die Erneuerung zuständig.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Allfällig erforderliche Änderungen sind vom Wasserbezüger vorzunehmen. Der Wasserbezüger trägt die dafür entstehenden Kosten.

⁴Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Wurde die Leitung eingedeckt ohne vorher eingemessen zu werden und kann ihr Verlauf nicht mehr zweifelsfrei rekonstruiert werden, ist die Wasserversorgung berechtigt, diese Leitung auf Kosten des Wasserbezügers orten oder sogar soweit ausgraben zu lassen, dass der Leitungsverlauf eingemessen werden kann.

⁵Alle privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

⁶Bei einem statischen Druck von mehr als 5 Bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

D. Öffentliche Anlagen

Artikel 32

Brunnenanlagen

¹Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und allfällige Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Gebühren gehen zu Lasten der Gemeinderechnung.

III. FINANZIELLES

Artikel 33

Finanzierung der Anlagen

¹Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

²Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a) einmaligen und jährlichen Gebühren;
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Artikel 34

Einmalige Gebühren
a) Anschlussgebühr

¹Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

²Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren, werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vor derhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.

b) Löschggebühr

Artikel 35

¹Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen innerhalb der kürzesten begehbaren Distanz von 300 m ab einem Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschsenschutz gewährleistet.

²Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c) Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 36

¹Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

²Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Als Arbeitsbeginn gilt die Abnahme des Schnurgerüstes.

Jährliche Gebühren

Artikel 37

¹Zur Deckung der Betriebskosten, Kapitalkosten und Einlagen in die Spezialfinanzierung haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

Grundgebühr

²Die Grundgebühr wird aufgrund der Grösse des installierten Wasserzählers erhoben.

Verbrauchsgebühr

³Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des bezogenen Wassers in Kubikmetern erhoben.

Gebührenanteile zu Kosten-
deckung

⁴Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren 50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 50 Prozent.

⁵Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der im Anzeiger des Amtes zu veröffentlichen ist.

Artikel 38

Rechnungstellung

¹Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

²Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.

Artikel 39

Fälligkeiten
a) Anschlussgebühr

¹Die einmalige Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Löschgebühr

²Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Jährliche Gebühren

³Die jährlichen Gebühren sind jeweils nach Rechnungsstellung fällig.

⁴Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Artikel 40

Einforderung der Gebühren

¹Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins ²Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Artikel 41

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Artikel 42

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Artikel 43

Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109a EG zum ZGB.

IV. TARIFE

Artikel 44

- Einmalige und wiederkehrende Gebühren
- a) Einmalige Gebühren
Anschlussgebühren und der Löschbeitrag sind durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen
 - b) Der Gemeinderat beschliesst die wiederkehrenden Gebühren und legt diese im Tarif fest.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Widerhandlungen

¹Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

²Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis max. Fr. 5'000.00 bestraft.

³Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 46

Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Werkkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Im Uebrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 47

Übergangsbestimmung

¹Die beim Inkrafttreten dieses Reglements begonnenen Bauten, massgebend ist die Schnurgerüstabnahme und hängigen Baugesuchsverfahren, unerledigte Einsprachen resp. Beschwerden sowie Gebührenforderungen werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

²Im Übrigen gelten die Bestimmungen beim Inkrafttreten dieses Reglements uneingeschränkt.

Artikel 48

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. 1.2012 in Kraft.

Anpassung

²Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5.12.2011.

Einwohnergemeinde Niederbipp

Der Präsident:
M. Cordari



Der Sekretär:
T. Reber



Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4.11. bis 5.12.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3.11.2011 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 5.12.2011

Der Gemeindeschreiber
Thomas Reber



Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 30 f. des Wasserversorgungsreglementes vom 5.12.2011 den Gebührentarif zum Wasserversorgungsreglement

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute und Anlage beträgt

- a) Fr. 150.00 pro Belastungswert (BW) nach SVWG und
- b) Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Artikel 2

Löschbeitrag

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.00 pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Gebührenansätze

¹Die jährliche Grundgebühr beträgt je nach Grösse des erstinstallierten Wasserzählers 160.00 pro m³/h Nenngrosse)

DN 20 mm	(2.5 m ³ /h)	Fr. 400.00
DN 25 mm	(3.5 m ³ /h)	Fr. 560.00
DN 32 mm	(5.0 m ³ /h)	Fr. 800.00
DN 50 mm	(15.0 m ³ /h)	Fr. 2'400.00
DN 65 mm	(60.0 m ³ /h)	Fr. 9'600.00
DN 80 mm	(120.0 m ³ /h)	Fr. 19'200.00
DN 100 mm	(180.0 m ³ /h)	Fr. 28'800.00

²Die Grundgebühr für alle weiteren installierten Wasserzähler beträgt 50% der Grundgebühr des Erstzählers.

³Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00 pro bezogenen m³ Wasser.

Artikel 4

Ungemessene
Wasserbezüge

¹Die Gebühr für Bauwasser beträgt:

- Einfamilienhaus Fr. 50.00
- Zweifamilienhaus Fr. 70.00
- Mehrfamilienhaus bis 6 Wohnungen Fr. 100.00
- Mehrfamilienhaus über 6 Wohnungen Fr. 150.00
- Industrie, Gewerbe und übrige Bauten gemäss Bauverwaltung

Artikel 5

Gemessene Wasserab-
gabe ab Hydranten

¹Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 100.00.

²Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Wasser Fr. 2.00.

Artikel 6

Brunnenwasser

¹Die Grundgebühr beträgt pro Jahr Fr. 160.00 pro m³/h Abfluss-
menge.

²Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 2.00 pro m³ Wasser.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 7

Zuständigkeiten

Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversamm-
lung, für die restlichen Bestimmungen der Gemeinderat zuständig.

Artikel 8

Landesindex

Der Gemeinderat passt die Entschädigungen periodisch dem Lan-
desindex der Konsumentenpreise (Stand 31.10.1997, 104,0 - Basis
Mai 1993 = 100) an. Eine Anpassung kann erfolgen, wenn der In-
dex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand des ursprüngli-
chen Indexes jeweils um mindestens 5 Punkte angehoben wird.

Artikel 9

Inkrafttreten

¹Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversamm-
lung und nach Ablauf der Beschwerdefrist auf den 1.1.2012 in Kraft.

²Dieser Gebührentarif hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften
auf.

Einmalige Abgaben - Art. 1 und 2

Beraten und genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5.12.2011.

Einwohnergemeinde Niederbipp

Der Präsident

M. Cordari



Der Sekretär

T. Reber



Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4.11.2011 bis 5.12.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3.11.2011 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Niederbipp, 5.12.2011

Der Gemeindeschreiber

Thomas Reber



Wiederkehrende Gebühren - Jährliche und ungemessene Wasserbezüge Art. 3-6

Niederbipp, 19.9.2011

Gemeinderat Niederbipp

Der Präsident

M. Cordari



Der Sekretär

T. Reber



5.5	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt -Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk				Anzahl		BW pro	BW		BW
						K	W	Anschluss	K	W	T
Normalinstallationen											
Handwaschbecken								1			
Spülkasten							—	1		—	
Bidet								1			
Vieh-Selbsttränke		—						1			
Spülbecken								2			
Ausgussbecken								2			
Geschirrspülmaschine								2			
Duschbatterie								3			
Waschautomat bis 6 kg								4			
Wandausguss								4			
Durchlauferwärmer								4			
Badebatterie								4			
Pissoir mit elektr. Direktpülung							—	4		—	
Garten- und Garageventil		—					—	5		—	
Anschluss 1/2"								5			
Anschluss 3/4"								8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:						l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage									1 BW = 6 l/min		
Bassin											
Laufender Brunnen											
Total Belastungswerte								(A + B + N)			
% davon bestehend								(A + B)			
Neuinstallation								(N)			



Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

07.09

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Änderungen												
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Regenabwassernutzung:

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum:

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum:

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.

Anhang – Sachregister

A		J	
Abwasser	14	Jährliche Gebühren	18
Abweichungen	15		
Akontozahlung	20	K	
Anlagen	6	Klimaanlagen	9
Anschluss	19	Kontrollarbeiten	17
Anschlussgebühr	19, 20, 25	Kosten	16
		Kühlanlagen	9
B			
Bauten	6	L	
Bauzone	6	Lebensmittelgesetzgebung	7
Belastungswerte	19	Leitung	10, 11
Betriebsstörungen	8	Liegenschaft	8
Bewilligung	8, 9, 13, 22	Löschbeitrag	21, 25
Bewilligungsverfahren	17	Löschposten	9
Bezugspflicht	7	Löschreserven	14
Brandfall	8, 19	Löschutz	21
Brauchwasser	5, 7	Löschzwecke	13
Busse	22		
		M	
D		Mängel	16
Dienstbarkeitsverträgen	12	Mietverhältnisse	8
Druck	18		
Druckprobe	18	N	
Durchleitungsrechte	12	Nachzahlung	19, 20
		Nebenzähler	14
E		Neuanschluss	8
Einmalige Abgaben	18	Notlagen	5, 8
Erschliessung	6, 7, 12		
Erschliessungspflicht	6	O	
		öffentliche Leitung	10, 12
F		öffentliches Interesse	6, 11
Fachstellen	12, 18	Organe	16
Fachverbände	12, 18		
Fälligkeit	21	P	
Forderungen	21	Pachtverhältnisse	8
		Prüfungskosten	15
G			
Gebäudeversicherung	10	Q	
Gebühren	19, 20, 21, 25	Qualität	7
Gemeinde	5, 7, 11		
Gemeindegebiet	6	R	
Grundgebühr	20, 25, 26	Rechnung	20
Grundpfandrecht	21	Rechnungstellung	20
		Reglement	22, 23
H		Reparaturarbeiten	8
Haftung	16	Reparaturkosten	15
Handänderung	9	Reservoir	14
Hausanschlussleitungen	10, 12, 17	Rückerstattung	19, 25
Hausinstallationen	10, 17		
Hydrant	13	S	
Hydrantenanlagen	10	Schaden	9
Hydrantenlöschschutz	5, 7, 10, 18, 19, 25	Schadenersatz	12
		Schmutzwasserkanalisation	14
I			
Installationsarbeiten	9		

